



Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Bundesgesellschaft für Endlagerung  
Eschenstraße 55  
31224 Peine

ausschließlich per Mail an:

██████████@bge.de

28. August 2020

Seite 1 von 3

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

83.21.01-000003

2020-0005768

██████████  
Telefon 0211 6177-██████████

Fax

██████████@mwide.nrw.de

## Rückmeldung nach § 33 Abs. 8 Geologiedatengesetz staatliche geologische Daten

Sehr geehrter Herr Kanitz,  
sehr geehrter Herr ██████████

mit Schreiben vom 07.07.2020 haben Sie dem Geologischen Dienst NRW – Landesbetrieb – Vorschläge zur Entscheidung über die Kategorisierung geologischer Daten gemacht, die Ihnen als Vorhabenträger nach dem Standortauswahlgesetz am 30. Juni 2020 bereits zur Verfügung gestellt worden sind. Gemäß § 33 Abs. 8 GeolDG hat die nach § 37 GeolDG zuständige Behörde die Entscheidung über die Datenkategorisierung innerhalb von zwei Monaten nach Übermittlung des Vorschlags nachzureichen.

Die Festsetzung der Datenkategorisierung nichtstaatlicher geologischer Daten ist gemäß § 17 Abs. 3 S. 2 und § 29 Abs. 5 S. 2 GeolDG ein Verwaltungsakt. Eine vergleichbare Festlegung für die Kategorisierung staatlicher geologischer Daten trifft das Geologiedatengesetz nicht. Gleichwohl sind bei der öffentlichen Bereitstellung staatlicher Nachweisedaten andere Fristen zu beachten, als bei der öffentlichen Bereitstellung staatlicher Fach- und Bewertungsdaten, vgl. §§ 23f. GeolDG. Auch differenziert § 33 Abs. 8 GeolDG nicht zwischen staatlichen und nichtstaatlichen geologischen Daten.

Aus diesem Grund hat der Geologische Dienst NRW – Landesbetrieb – auf der Grundlage Ihrer Vorschläge eine Kategorisierung der Ihnen am

Dienstgebäude und Lieferanschrift:  
Berger Allee 25  
40213 Düsseldorf

Nebengebäude:  
Haroldstraße 4  
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0  
Telefax 0211 61772-777  
poststelle@mwide.nrw.de  
www.wirtschaft.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Straßenbahnlinien 706, 708,  
709 bis Haltestelle Poststraße

30. Juni 2020 bereits zur Verfügung gestellten staatlichen geologischen Daten vorgenommen. Die Einteilung in Nachweis-, Fach- und Bewertungsdaten ist der als Anlage beigefügten Tabelle zu entnehmen.

Die staatlichen Fach- und Bewertungsdaten weisen keinen gewerblichen Bezug auf. Auch bestehen keine Beschränkungen für die öffentliche Bereitstellung nach den §§ 31 und 32 GeolDG.

Im Land Nordrhein-Westfalen ist noch keine spezielle Zuständigkeitsregelung hinsichtlich des Vollzugs des GeolDG getroffen. Daher übersendet Ihnen das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen wegen der Zuständigkeit für Geologie diese Entscheidung über die Datenkategorisierung staatlicher geologischer Daten als gem. § 37 GeolDG zuständige Behörde.

Eine Entscheidung über die Datenkategorisierung nichtstaatlicher geologischer Daten ist noch **nicht** getroffen.

§ 33 Abs. 8 GeolDG verlangt von der gem. § 37 zuständigen Behörde eine Mitteilung über die Entscheidung der Datenkategorisierung für die für das Standortauswahlverfahren benötigten und entscheidungserheblichen Daten.

Der von Ihnen mit Schreiben vom 07.07.2020 unterbreitete Vorschlag umfasst sämtliche vom Geologischen Dienst NRW – Landesbetrieb – bereits zur Verfügung gestellten geologischen Daten. Es darf davon ausgegangen werden, dass nicht alle übermittelten Daten auch entscheidungserheblich sind. Zweifel bestehen hier insbesondere im Hinblick auf reine Nachweisdaten. Um die Festsetzung der Datenkategorisierung und die Prüfung nach den §§ 31 und 32 GeolDG mit den zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen möglichst zeitnah realisieren zu können, darf ich Sie bitten kurzfristig mitzuteilen, welche der übermittelten Daten von Ihnen für das Standortauswahlverfahren benötigt werden und entscheidungserheblich sind und daher am 30.09.2020 von Ihnen öffentlich bereitgestellt werden sollen.

Bis zur Übermittlung der Entscheidung über die Datenkategorisierung und das Prüfergebnis nach den §§ 31 und 32 GeolDG darf ich Sie bit-

ten, die entsprechenden geologischen Daten nicht öffentlich, sondern allenfalls in dem gem. § 35 Abs. 5 GeolDG einzurichtenden gesonderten Datenraum, bereitzustellen.

Seite 3 von 3

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

